

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Stadt Zug

gültig ab 22. Dezember 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen beschlossen, um die Ausweitung des Corona-Virus einzudämmen. Aufgrund dieser Beschlüsse gelten auf den Sportanlagen der Stadt Zug ab sofort folgende Regeln:

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **symptomfrei ins Training**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Belegung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- **Abstand halten**: 1.5 Meter Abstand zwischen den Personen ist jederzeit einzuhalten.
- **Gründlich Hände waschen**: Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Sport gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- **Präsenzlisten führen**: Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Für sämtliche Belegungen sind deshalb Präsenzlisten zu führen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer eine Belegung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zuständig ist.

Breitensport

- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Geburtstag:
Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Jedoch sind Wettkämpfe untersagt. Leitende müssen eine Maske tragen.
- Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Leiterpersonen) ab dem 16. Geburtstag:
Es sind nur Sportarten ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird, erlaubt. Wettkämpfe sind verboten.

Leistungssport / Profisport

Für den professionellen Sportbetrieb gelten die separaten Vorgaben von Bund und Kanton.

Maskenpflicht

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Gesichtsmaske tragen.

Ausgenommen:

- Kinder unter 12 Jahren
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren beim Sporttreiben

Schutzkonzepte

Nutzerinnen und Nutzer müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe ein Schutzkonzept auf Grundlage der Rahmenvorgaben von Swiss Olympic erstellen. Die Schutzkonzepte müssen bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Informationspflicht der Nutzerinnen und Nutzer

Es ist Aufgabe der Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

Für Wettkämpfe und Veranstaltungen gelten die Vorgaben von Bund und Kanton.

Eigenverantwortung

Jede Person muss in Eigenverantwortung sein Verhalten an die jeweilige Situation anpassen und trägt mit einem rücksichtsvollen Umgang dazu bei, weitere Ansteckungen zu vermeiden.

Reinigung Sportmaterial und -geräte

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln weiterhin besonders Wert zu legen.

Zug, 29. Dezember 2020